

Gärtner-Zeitung

Organ des Verbandes der Gärtner und Gärtnerelaboranten, Sitz Berlin

Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse) Sitz Hamburg

Bezugsbedingungen: Vierteljährlich durch die Post 10 Mk., unter Streifenband 17 Mk.

Schriftleitung und Versand: Berlin S 42, Luisenauer 1 :: Fernruf: Moritzplatz 3725

Erscheint wöchentlich Sonnabends

In der Zeit vom 14. Mai bis 20. Mai ist der Beitrag für die 20. Woche fällig.

Vom Lohn.

Vielen unserer Kollegen wird es vielleicht überflüssig erscheinen, an dieser Stelle einmal die Fragen aufzuwerfen: Was ist eigentlich Lohn und nach welchen ökonomischen oder wissenschaftlichen Grundsätzen wird er bemessen? Ganz allgemein ist man in den Kreisen der Beteiligten der Auffassung, Lohn wäre selbstverständlich die Summe, die der Unternehmer für eine bestimmte Arbeitszeit oder für eine bestimmte Arbeitsleistung zahlt und betr. der Bemessung hüllt man sich in Schweigen, weil es eine absolute Wertziffer für die Arbeitskraft nicht gäbe. Betrachtet man aber das Problem näher, dann erkennt man sehr bald, daß diese landläufige Begriffsbestimmung nicht ausreicht.

Die privatkapitalistisch orientierten Nationalökonomien alter Schule, welche die moderne Produktionsweise nicht erforschten, sondern zu rechtfertigen versuchen, verwechseln nämlich Arbeitskraft und Arbeit und kommen deshalb zu dem Ergebnis, der Arbeitslohn sei der Preis der Arbeit, ihr in Geld ausgedrückter Wert. Man stellte sich also die Arbeit selbst als eine Ware vor, deren Wert durch die zu ihrer Herstellung notwendige Arbeitszeit bestimmt wird.

Das ist aber ein grundlegender Irrtum, den Marx als erster aufgeklärt hat, indem er überzeugend nachwies, daß die Arbeit keine Ware ist und demnach auch keinen Warenwert besitzt, obwohl sie die Quelle und das Maß aller Warenwerte ist.

Auf dem Markt erscheint vielmehr der Arbeiter, der seine Arbeitskraft als eigentliche Ware feilbietet und erst durch deren Verbrauch entsteht die Arbeit, ebenso wie eine gewisse Seligkeit erst durch den Verbrauch der Ware „Champagner“ erzeugt wird.

Der Unternehmer kauft also in Wirklichkeit die Arbeitskraft, bezahlt aber anscheinend die Arbeit. Der Arbeitslohn macht demnach in der Tasche des Unternehmers eine Verwandlung durch, er präsentiert sich uns als Preis der Arbeit und wird merkwürdigerweise erst nach dem Verbrauch der Ware Arbeitskraft bezahlt.

Die beiden Grundformen des Arbeitslohnes sind der Zeitlohn und der Stücklohn. Beide haben aber übereinstimmende Merkmale, auf die an anderer Stelle noch hingewiesen werden soll. Hier interessiert uns vorläufig nur die Wertfestsetzung, die von drei Faktoren abhängig ist, nämlich 1. der Länge des Arbeitstages, 2. der normalen Spannkraft der Arbeit und 3. deren Ergiebigkeit.

Diese Faktoren können natürlich in der mannigfaltigsten Weise veränderlich sein, so daß es zu weit führen würde, wenn wir darauf näher eingehen wollten. Es soll deshalb nur auf den Zusammenhang des Arbeitslohnes mit der Arbeitszeit hingewiesen werden.

Wir wissen, daß der Tageswert der Arbeitskraft unter bestimmten Umständen ein bestimmter ist. Nehmen wir z. B. an, er betrage 80 M. und der Arbeitstag sei 8 Stunden, setzen wir weiter voraus, daß der eigentliche Wert und der gezahlte Preis der Ware „Arbeitskraft“ sich wie bei anderen Waren decken, so erscheint der Preis der geleisteten Arbeit von 8 Stunden ebenfalls gleich 80 M. oder je Stunde 10 M.

Gesetzt den Fall, die Arbeitszeit würde nun plötzlich auf zehn Stunden erhöht, der Preis der Arbeit, d. h. der Lohn, aber von 10 M. auf 9 M. fallen, so würde zwar der Tageslohn jetzt auf 90 M. steigen, der Preis der Arbeit aber wesentlich sinken.

Wenn nun aber der Unternehmer infolge außerordentlicher Ereignisse, wie Krisen usw., die seine Waren unverkäuflich machen, etwa nur die halbe Zeit arbeiten läßt, so erhöht er den Preis der Arbeit nicht entsprechend. Beträgt dieser wie oben 10 M. die Stunde, so wird der Arbeiter bei vierstündiger Arbeits-

zeit nur 40 M. verdienen, obgleich der Tageswert seiner Arbeitskraft nach unserem Beispiel 80 M. beträgt.

Dieser Nachteil einer vorübergehenden Kürzung der Arbeitszeit ist nun von den Unternehmern auch bei ihrem Kampf gegen den gesetzlichen Normalarbeitstag ins Feld geführt worden, indem sie den Arbeitern vorreden wollten, er bedeute eine Kürzung ihres Einkommens. Sie vergaßen aber, daß eine dauernde Verlängerung der Arbeitszeit auch den Preis der Ware senkt. Der Extra-Profit, der anfänglich durch die Verlängerung der Arbeitszeit und die Senkung der Löhne erzielt wurde, verschwindet infolge der Konkurrenz, die niedrigeren Preise aber bleiben und wirken als Zwangsmittel, den Lohn bei übermäßiger Arbeitszeit auf der erreichten niedrigeren Stufe zu halten. Die Unternehmer haben also keinen dauernden Vorteil von der Verlängerung der Arbeitszeit, die Arbeiter aber einen dauernden Nachteil, der nur durch gesetzliche Festlegung des Normalarbeitstages beseitigt werden kann.

Dieser würde auch mit der gewohnheitsmäßigen Überarbeit, die anscheinend meist etwas höher bezahlt wird, aufzuräumen, denn in Wirklichkeit sind diese Zuschläge keine Zuschußlöhne, die über den Tageswert der Arbeitskraft hinausgehen, weil der „normale“ Lohn häufig so niedrig gestellt ist, daß der Arbeiter von ihm alleine nicht existieren kann und gezwungen ist, Überstunden zu arbeiten. Der „normale“ Arbeitstag ist dort, wo regelmäßig Überzeit geleistet wird, nur ein Teil des wirklichen Arbeitstages, die bessere Entlohnung nur ein Mittel, um den Arbeitern die Zustimmung zur Verlängerung des Arbeitstages abzugewinnen.

Ähnlich liegt es beim Stücklohn. Nehmen wir an, der Arbeitnehmer rigole in 8 Stunden bei einem Tageswert seiner Arbeitskraft von 80 M. 40 qm in einer bestimmten Tiefe, so wird der Unternehmer erfahrungsgemäß sehr bald feststellen, welche Leistung ein Arbeiter bei durchschnittlicher Anspannung zustande bringt und wird ihm dann statt des Zeitlohnes von 10 M. je Stunde 2 M. je Quadratmeter geben.

Man sieht also, daß die Grundlagen des Stücklohnes ebenfalls im Tageswert der Arbeitskraft und der Länge des Arbeitstages bestehen, genau wie beim Zeitlohn. Anscheinend ist der Stücklohn durch die Leistung des Arbeiters bestimmt, aber dieser Schein schwindet, weil man weiß, daß der Stücklohn sehr bald herabgesetzt wird, sobald die Ergiebigkeit der Arbeit steigt. Diese willkürliche Beschneidung treibt den Arbeiter dazu, auf Kosten seiner Gesundheit so lange und so intensiv als möglich zu arbeiten, wodurch er wiederum den Preis der Arbeit senkt, zumal ja der Unternehmer bei diesem System Aufsichtspersonen u. dgl. spart, also lediglich seine Profitrate erhöht, indem er den Arbeiter durch den Arbeiter selbst ausbeuten läßt.

Betrachten wir den kapitalistischen Produktionsprozeß als einmaligen oder, wie bei der Anlage des Kapitals, als erstmaligen; dann erscheint der Arbeitslohn als Vorschuß aus der Tasche des Unternehmers, bei der Wiederholung des Prozesses aber sehen wir, daß der Arbeiter aus dem Produkt seiner eigenen Arbeit bezahlt wird. So erzeugt dieser Reproduktionsprozeß zwangsläufig immer wieder Kapital und von den Produktionsmitteln ausgeschlossene Lohnarbeiter, die aus dem Produktionsprozeß selbst genau so als besitzlose Proletarier herauskommen, wie sie in ihn eintraten.

Die Beseitigung der kapitalistischen Produktionsweise würde erlauben, den Arbeitstag um so viel zu verringern, als jetzt der Nutzen der Unternehmer ausmacht, den ja die Arbeiter erarbeiten müssen. Der dadurch freiwerdende Teil des Tages für geistige und gesellschaftliche Betätigung der Individuen könnte um so größer werden, je gleichmäßiger die Arbeit unter alle werkfähigen Glieder der Gesellschaft verteilt wird, wenn man nicht vorziehen würde, den bisher auf den Nutzen des Unternehmers entfallenden Teil des Tages zur Anhäufung eines Fonds für die Fortführung und Erweiterung der gesellschaftlich organisierten Arbeit zu verwenden.

Heute, wo die Profitrate der Unternehmer erfahrungsgemäß weit über den sogenannten „reellen Gewinn“ der Vorkriegszeit hinausgeht, wobei man nur an die Dividenden infolge der Valutageschäfte zu erinnern braucht, ist es natürlich das Bestreben dieser Herren, in allerlei Denkschriften nachzuweisen, daß sich der Anteil ihres Kapitalgewinns nicht so erhöht habe, wie der des Kapitals „Arbeitskraft“. Mit anderen Worten, der Anteil des Lohnes an den Produktionskosten sei stark gewachsen und trüge ein groß Teil Schuld an der Teuerung.

Will man diese Angaben prüfen, muß man auf Friedensverhältnisse zurückgreifen, weil die heutigen aufgeblähten Zustände nicht maßgebend sein können. Bezog z. B. ein Arbeiter damals 3000 M. jährlich, so ergab dies eine Wertung seiner Arbeitskraft als Kapital in Höhe von 60 000 Goldmark. Hat er heute ein Einkommen von jährlich 36 000 M., so bedeutet seine Arbeitskraft ein Kapital von 720 000 Papiermark. Da nun die Reichsbank z. Zt. 60 solcher Papiermark für eine Goldmark gibt, so bedeutet das, daß die Arbeitskraft des Betreffenden gegenwärtig nur noch ein Kapital von 12 000 Goldmark darstellt. Überlegt man ferner, daß die 60 000 Goldmark der Vorkriegszeit heute ein Vermögen von 3 600 000 Papiermark repräsentieren, so ergibt sich, daß die Verzinsung des Kapitals „Arbeitskraft“ bei 36 000 M. Jahreseinkommen von 5 % der Friedensjahre auf 1 % gesunken ist, während das Aktienkapital trotz des Papiergeldes eine bedeutend höhere Verzinsung erreicht.

Mit unserer unanfechtbaren Rechnung wird aber auch bewiesen, daß es volkswirtschaftlicher Unsinn ist, wenn z. B. der Kommerzienrat Felix Deutsch in seiner bekannten Broschüre die angeschwollenen Lohnziffern einfach in Vergleich zu den Dividendensummen setzt, denn die Lohnziffern verteilen sich auf viel mehr Einzelpersonen, als die Dividenden. Außerdem verbraucht der Kapitalist zur Bestreitung seiner Existenz lediglich Teile des Zinsertrags seines Vermögens, dessen Substanz sich also noch fortlaufend vermehrt, weil Abschreibungen und Reserven zur Instandhaltung der Produktionsmittel bereits vor Ausschüttung der Zinsen vorgenommen worden sind, so daß das Risiko des Aktionärs nur gering ist.

Damit vergleiche man das Risiko des Kapitals „Arbeitskraft“, dessen Verzinsung kaum ausreicht, um die im Produktionsprozeß verbrauchten Kräfte zu erneuern, so daß die Substanz unerbittlich der Minderung und allmählichen Vernichtung unterworfen ist, ohne daß es dem Arbeiter möglich wäre, Rücklagen zur Stärkung des Arbeitsvermögens zu machen. Ihm werden vielmehr von seinem Zinsertrage, dem Arbeitslohne, noch allerhand Beiträge zu Versicherungen abgezogen, die eine weitere Verminderung des Ertrages bedeuten.

Deshalb kommen wir zum Schlusse: Die Verzinsung des Arbeitsvermögens muß so bemessen sein, daß normale Arbeitsleistung die Mittel zu normaler Existenz einbringt. Darunter verstehen wir aber nicht nur ein Minimum, sondern Mittel, die Raubbau an unserer Arbeitskraft verhindern und auch die kulturelle Fortentwicklung sichern.

W. R.

Lohnarbeit im früheren Altertum.

Das Verhältnis der Lohnarbeit ist weit älter, als man früher vielleicht annahm. Im alten Babylonien brachte schon das Gesetzbuch Hammurabis, das mehr als viertausend Jahre alt ist, Bestimmungen über die Höhe des Tagelohnes, der freien Arbeitern zukam. Bei den Juden war mindestens gegen 1000 v. Chr. die Bedeutung der Lohnarbeit schon groß genug, um gesetzliche Vorschriften herbeizuführen. Denn nicht erheblich später können die älteren Teile des mosaischen Gesetzes fixiert sein, in denen schon zu lesen ist: „Es soll des Tagelöhners Lohn nicht bei dir bleiben bis an den Morgen.“

In den späteren Teilen des jüdischen Gesetzbuches, dem sogenannten Deuteronomium, das der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts angehört, wird die Vorschrift noch genauer gefaßt, indem Lohnauszahlung vor Sonnenuntergang verlangt wird: „Denn er ist dürftig und sehnt sich danach.“ In dieser Zeit war auch bei den Griechen der Lohnarbeiter, der hier Thete hieß, nichts Neues mehr. Die solonische Gesetzgebung von 594 berücksichtigt ihn schon und beschränkte ihn nach Aristoteles auf Anteil an der Volksversammlung und am Volksgericht, während er von den Staatswählern ausgeschlossen war. Aristoteles erwähnt aber auch, daß während der fortdauernden Wirren nach Solons Abgang auch einmal, im Jahre 580, unter den zehn Archonten von Athen zwei aus der Arbeiterklasse waren. Daraus ergibt sich von selbst, daß die freie Lohnarbeit damals schon, wie nichts Vereinzelt, so auch nichts Neues mehr gewesen sein kann. In der Tat finden wir der Theten schon in den „Werken und Tagen“ des böotischen Dichters Hesiod gedacht, der im 8. Jahrhundert blühte. Er erinnert den Perses, an den seine wirtschaftlichen Ratschläge gerichtet sind, an die Wichtigkeit, männliche und weibliche Arbeitskräfte zu dinge. Voll übersetzt die betreffenden Verse: „Miet-

Wer die Streiks für unrecht und sündhaft erklärt, der weiß entweder nicht, daß der Klassenkampf schon lange vor den Organisationen der Streiks, nur in viel roherer und gefährlicherer Form existierte, oder er ist nur mit der offenen Kampfweise nicht einverstanden, während er nichts gegen den stillen Antagonismus (Widerstreit) der Klassen mit all seinen Grausamkeiten einzuwenden hat. Das erstere wäre eine schwer verzeihliche Unwissenheit, das andere eine Brutalität. Der Klassenkampf existiert. Er war da von dem Augenblick an, wo Unterdrückte unter der Herrschaft von Unterdrückten standen, Daß ihn die Sozialdemokratie an die Öffentlichkeit gezogen und systematisiert hat, das ist gerade ihr großes Verdienst, dem man am allerwenigsten revolutionäre Taktik vorwerfen kann. Die Gegensätze sind derart, daß der Kampf nicht nur notwendig, sondern geradezu eine Sache der Humanität geworden ist. Ein Nachlassen des Kampfes von seiten der Arbeiter würde für sie nichts anderes bedeuten, als das Zurücksinken in die alten Ketten des Mammons; denn der Mammon gibt nicht nach. Nur wenn er muß, läßt er mit sich reden.

Pfarrer Kutner: „Sie müssen“. Verlag Hermann Walther, Berlin SW.

ling und Lohnmagd auch, ihn hauslos aber, sie kindlos, / suche dir, hörst du Rat, nicht taugt die unkälberte Lohnmagd.“ Die Übersetzung ist, was den Theten angeht, nicht genau; denn nach dem griechischen Urtext geht die Empfehlung dahin, den Tagelöhner, wenn die Ernte eingebracht ist, „hauslos zu machen“, d. h. zu entlassen.

Daß die Tagelöhner im älteren Griechenland im allgemeinen nicht auf Rosen gebettet waren, sondern unter Umständen weniger gut und sicher lebten als die besseren Sklaven, kann man auch den homerischen Gedichten entnehmen, die ihre definitive Gestalt wohl noch vor Hesiods Zeit empfangen.

Die Ilias und Odyssee erwähnten verschiedentlich die Lohnarbeit sowohl von Frauen als auch von Männern. So wird im 12. Gesang der Ilias ein unentschiedener Kampf dem Stehen der Wage verglichen: „Wenn ein Weib lohnspinnend und redlich abwägt Woll' und Gewicht und die Schalen beid' in gerader Schwebung hält, für die Kinder den ärmlichen Lohn zu gewinnen.“

Etwas verlockender klingen in der Odyssee die Verheißungen, die der Freier Eurymachos dem Odysseus macht, als er dem vermeintlichen Bettler anträgt, sich bei ihm als Mjetling zu verdingen, für Arbeit auf dem Lande, Dornausmachen und Bäume pflanzen. Er verspricht ihm reichlichen Lohn, genügende Kost das ganze Jahr durch, Kleidungsstücke und Schuhe an die Füße. Eurymachos glaubt freilich nicht daran, daß der Landstreicher Feldarbeit tun will, sondern nimmt an, daß er es vorziehen werde, im Volk umherzubetteln. Ein besonderes Vergnügen scheint es auch freilich vielfach nicht gewesen zu sein, ein Lohnverhältnis einzugehen. Dies ist einer Stelle des 11. Gesangs der Odyssee zu entnehmen, der den Besuch des Odysseus in der Unterwelt beschreibt. Wie er da den Achilles zu sehen bekommt und glücklich preist, erster im Schattenreich zu sein, erhält er die zweifelhafte Antwort: „Lieber ja wolt' ich das Feld als Tagelöhner bestellen / einem dürftigen Mann, ohn' Erb' und eigenen Wohlstand / als die sämtliche Schar der geschwundenen Toten beherrschen.“

Danach sieht also dieser Berufskrieger solche Lohnarbeit beinahe als den schrecklichsten der Schrecken an; freilich ist nicht zu übersehen, daß er einen extremen Fall, ein besonders schlechtes Arbeitsverhältnis ins Auge faßt. Jedenfalls darf man nicht annehmen, daß dazumal der Handarbeit für den Freien etwas Entwürdigendes angewohnt habe. Denn Hesiod sagt ausdrücklich: „Arbeit schändet mit nichten, nur Arbeitslosigkeit schändet.“ Man darf hier nicht etwa an Arbeitslosigkeit im heute üblichen Sinne denken, sondern an Müßiggang.

Handarbeit galt also zu dieser Zeit in Hellas keineswegs als des freien Mannes unwürdig, was natürlich nicht hinderte, daß jeder sich wünschte, ein Erbe und eigenen Wohlstand zu haben.

a. c. (Aus „Volk und Zeit“.)

Gutsgärtnerbewegung in der Provinz Brandenburg.

Als in der Vorkriegszeit seitens unseres Verbandes energische Schritte zur Organisation der Gutsgärtner unternommen wurden, war man sich der großen Schwierigkeit von Tarifabschlüssen für diese Branche durchaus bewußt, weil die Vorbedingungen dafür, nämlich Tarifverträge für die gesamte Landwirtschaft, nicht bestanden und keine Aussicht vorhanden war, daß der Landarbeiterverband mit seinen damals 22 000 Mitgliedern

tarifliche Regelungen erzwingen konnte. Das hat sich nach der Revolution grundlegend geändert, indem es dem D.L.V. vermittels seiner enorm gestiegenen Mitgliederzahl nunmehr gelang, allerwärts Kreistarife abzuschließen. In diesen waren gleichzeitig auch die Löhne der Gutshandwerker durch einen prozentualen Aufschlag auf den Lohn des vollwertigen Landarbeiters mitgeregelt.

Ein großer Teil unserer Kollegen nahm nun an, daß er ganz automatisch unter diese Regelung fallen würde, mußte aber bald erkennen, daß diese Auffassung irrig war, denn die meisten Gutshandwerker erklären, daß keineswegs der Gärtner zu den Gutshandwerkern, sondern zu den Hausangestellten zähle. Die Entlohnung müßte daher auch eine dementsprechende sein, und sie bewegte sich tatsächlich auch in vielen Fällen weit unter derjenigen der Landarbeiter. Nun sahen auch endlich die Gutsgärtner die Notwendigkeit einer gewerkschaftlichen Organisation ein, standen aber in der Mehrzahl auf dem Standpunkt, einen Sondertarif haben zu müssen, so daß es immerhin schwierig war, zu einem Tarifverhältnis zu kommen. Unseren Kollegen mußte erst klar gemacht werden, daß wir, wenn auf jedem Gut nur ein Gärtner sitzt, keinen Druck ausüben könnten, um die Besitzer zu einem Tarifverhältnis zu zwingen, sondern, daß sich Erfolge nur vereint mit dem D. L. V. erzwingen ließen.

Im Jahre 1920 erfolgten die ersten tariflichen Regelungen in den Kreisen Westhavelland und Züllichau-Schwiebus, indem die Gutsgärtner mit in die Vereinbarungen für Gutshandwerker hineingenommen wurden. Im Frühjahr 1921 gelang es, diese Regelung auf neun Kreise der Provinz Brandenburg auszudehnen, so daß die Gutsgärtnerkollegen einsahen, die Gründung von Kreisgruppen sei unbedingt notwendig, um dadurch die Vorbedingung zu Verhandlungsmöglichkeiten zu schaffen.

Der Auftakt zur Gutsgärtnerbewegung in diesem Jahr war eine Gutsgärtnerkonferenz der Provinz Brandenburg am 29. Januar in Berlin. Sämtliche Vertreter der einzelnen Kreisgruppen stellten sich hinter den Vorschlag der Gauleitung, die ein gemeinsames Vorgehen mit dem D. L. V. auch in diesem Jahre empfahl. Damit waren endgültig die Richtlinien gegeben und nun galt es, bei allen Tarifverhandlungen zuzugehen zu sein, damit nicht nur eine Regelung für Gärtner in den Tarifvertrag hineinkam, sondern auch unsere Organisation als Tarifkontrahent mit unterzeichnete. Wir sind dieser Anforderung gerecht geworden und manche Nacht durchgefahren, um am nächsten Tage wieder an einem anderen Ort für einen anderen Kreis an der Verhandlung teilnehmen zu können. Das Ergebnis ist, daß in folgenden 23 Kreisen: Ost- und Westhavelland, Friedeberg, Landsberg, Niederbarnim, Teltow, Züllichau-Schwiebus, Lebus, Ost- und Weststernberg, Beeskow, Oberbarnim, Angermünde, Templin, Jüterbog-Luckenwalde, Calau, Cottbus, Crossen, Guben, Lübben, Sorau, Forst, Spremberg und Luckau unsererseits mit abgeschlossen worden ist.

Die prozentualen Zuschläge in den einzelnen Kreistarifen sind genau so hoch (also 15—25%), wie die der anderen Gutshandwerker und zwar auf den Lohn eines vollwertigen Landarbeiters. Die Gehilfen in den Gutsgärtnerereien erhalten einen 15—20-prozentigen Zuschlag auf den Lohn der Landarbeiter in häuslicher Gemeinschaft.

Auf Grund dieser Erfolge kann wohl mit Recht behauptet werden, daß dies ein glänzender Beweis für die seitens der Konferenz vertretene Taktik darstellt. Gesagt muß außerdem werden, daß wir alle Veranlassung haben, jegliche Sonderbündelei auszumerzen, um die Einheitsfront in der Landarbeiterbewegung nicht zu untergraben, denn diese ist dort notwendiger als anderwärts. Unsere Kollegenschaft hat selbstverständlich die Aufgabe, für die Durchführung der abgeschlossenen Tarife jetzt auch zu sorgen. Ein Arbeitnehmer, der zu feige ist, seinen ihm tariflich gewährleisteten Lohn nicht zu verlangen, ist genau so tarifbrüchig wie der Arbeitgeber, der den Tariflohn nicht zahlt. Außerdem erwächst den Gutsgärtnerkollegen die Pflicht, jetzt die Werbearbeit für die Privatgärtnervereinigung im V. d. G. u. G. energischer als je aufzunehmen, denn es gilt, das Errungene im nächsten Jahre unbedingt weiter auszubauen und dazu brauchen wir jeden einzelnen. Bei jeder Gelegenheit muß es den unorganisierten Kollegen klargemacht werden, daß sie die Nutznießer der Erfolge der organisierten Arbeiterschaft sind, und sie mitzuhelfen haben an der Schaffung von besseren Lohn- und Arbeitsbedingungen, ganz besonders in der Guts- und Privatgärtnererei.

Kollegen! Unser Ziel ist Schaffung eines Zentraltarifes für die Provinz Brandenburg; setzen wir deshalb alles daran, um dieses Ziel auch zu erreichen.

F. Klatt.

Lohnbewegung in den Berliner Landschaftsgärtnerereien.

In einer Gruppenversammlung am 12. April d. Js. wurde beschlossen, neue Lohnforderungen zu stellen. Die Diskussion

brachte zum Ausdruck, daß die letzte Lohnregelung durch die erneute Teuerung als überholt zu betrachten sei. Außerdem wäre notwendig, wieder eine Anpassung an die Bauarbeiterlöhne, wie vor dem Kriege vorzunehmen. Den Arbeitgebern wurden folgende Forderungen unterbreitet: Der Stundenlohn sollte ab 1. Mai d. Js. betragen: Für Gärtner im 1. Jahre der Branchentätigkeit 23,— M. nach einjähriger Branchentätigkeit 24,— M. Für Obergärtner und Anlageleiter mindestens den bisherigen Zuschlag von 1,— M., für Arbeiter 22,— M., für Frauen 14,— M.

Die Arbeitgeber hatten am 20. April eine Kommission gewählt, welche tags darauf mit verschiedenen Vertretern einzelner Firmen zu Verhandlungen erschien, aber dabei einen mehr wie eigenartigen Standpunkt einnahm. Wir sollten zunächst statistisches Material darüber beibringen, daß die Teuerung gegenüber dem März um 10% gestiegen sei. Erst dann könnte von weiteren Verhandlungen die Rede sein. Dabei mußten die Herren selbst zugeben, daß eine entsprechende Teuerung eingetreten ist. Zu weiteren Verhandlungen kam es zunächst nicht, da der bereits vorher angerufene Schlichtungsausschuß für den 28. April Termin anberaumte, nachdem er es noch im März angeblich aus technischen Gründen abgelehnt hatte, die rund 40 Arbeitgeber einzeln zu laden.

Beim Termin gaben die Arbeitgeber wiederum zu, daß eine Teuerung eingetreten sei, die eine Lohnerhöhung rechtfertige, lehrten es jedoch ab, ein Angebot zu machen. Der Schlichtungsausschuß fällt darauf einen Schiedsspruch, der eine Erhöhung der Stundenlöhne ab 2. Mai d. Js. — um 6,— M. für männliche und um 4,— M. für weibliche Arbeitnehmer vorsah, nachdem ein gleichlautender Vergleichsvorschlag von den Arbeitgebern abgelehnt worden war. In einer stark besuchten Gruppenversammlung am 30. April nahmen die Kollegen zu der Situation Stellung und beschlossen nach lebhafter Diskussion, den Schiedsspruch unter der Voraussetzung anzunehmen, daß die Arbeitgeber bis zum 2. Mai sich ihm ebenfalls unterwerfen. Andernfalls behielten wir uns eine andere Stellungnahme vor, über die am Abend des 2. Mai in einer abermaligen Versammlung nochmals beraten werden sollte. Dazu beantragten die Arbeitgeber, ihnen Gelegenheit zu geben, dort ihren Standpunkt zu vertreten, womit wir uns einverstanden erklärten, damit die Herren sich einmal an Ort und Stelle von der Stimmung der Kollegenschaft überzeugen konnten.

In der Diskussion wurde mit allem Nachdruck ausgeführt, daß der Streik unvermeidlich sei, wenn die Arbeitgeber den Schiedsspruch nicht annehmen. Nur mit Mühe gelang es, eine Vertagung um 24 Stunden herbeizuführen, damit die Unternehmer sich nochmals beraten könnten. Sie gründeten mittlerweile eine Organisation und teilten in später Abendstunden den Vertrauensleuten mit, daß sie gewillt wären, den Schiedsspruch vom 15. Mai d. Js. ab anzuerkennen. Bis dahin sollte eine Zulage für männliche Arbeitnehmer 4,— M., für weibliche 2,— M. betragen. Nach einer ausgiebigen Debatte, die sich bis in die späten Nachtstunden erstreckte, wurde dann beschlossen, dieses Angebot anzunehmen. Bemerkenswert muß dabei werden, daß eine sehr starke Strömung für den sofortigen Streik vorhanden war. Durch den schleppenden Gang der Verhandlungen und das mehrmalige Hinauszögern der Entscheidung waren viele Kollegen auf das Äußerste erregt.

Wenn sich die Organisationsleitung dafür aussprach, das Angebot der Arbeitgeber anzunehmen, so geschah dies, um endlich geordnete Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der gesamten Berliner Landschaftsgärtnererei herbeizuführen.

Erst die Zukunft kann es lehren, ob der jetzt eingeschlagene Weg der richtige ist. Von der Haltung der Arbeitgeber wird es in erster Linie abhängen, ob eine Gesundung der bisherigen unhaltbaren Zustände in der Landschaftsgärtnererei herbeigeführt werden kann.

Aber auch diejenigen Kollegen, welche mit den seitherigen Ergebnissen unzufrieden sind, haben alle Veranlassung, die Vorgänge in den letzten Jahren kritisch zu betrachten. Nur wenn man aus gemachten Fehlern die notwendigen Nutzenwendungen zieht, können wir vorwärts kommen. Schon oft sind durch Augenblickserfolge die Interessen der Zukunft aufs Spiel gesetzt worden. Rein gefühlsmäßig können die Fragen der Zeit nicht gelöst werden. Auch die kühl abwägende Vernunft muß zu ihrem Rechte kommen. Unbestritten haben wir in diesem Jahre Erfolge errungen. Wenn diese nicht befriedigen, so kann nur durch planmäßige Arbeit mehr erreicht werden. Diejenigen, die bewußt auf eine Zersplitterung innerhalb der Kollegenschaft hinarbeiten, laden eine große Verantwortung auf sich. Handelt es sich dabei um Elemente, die jeden Verantwortlichkeitsgefühls bar sind, so müssen diese als Schädlinge der Arbeiterbewegung erkannt und behandelt werden. Eine weitere Würdigung der jetzt geführten Bewegung behalten wir uns vor.

E. Bernotat.



Die teuren Blumen.

Sonst schenkte Gabe uns auf Gabe
der Lenz umsonst und gebefroh,
doch heut' tut auch der holde Knabe
sich auf als Wucherer en gros.

Zum Beispiel, setzt mein Schatz, mein Heber,
sich blauen Flieder in den Kopf,
so zahle — wäre ich ein Schieber! —
vierhundert Mark ich für den Topf.

Will ich ihr durch die Rose sagen,
daß ich sie liebe heiß und stark
und sie auf Händen möchte iragen,
so kostet mich das vierzig Mark.

Die Veilchen nennt man stets bescheiden,
doch will mir scheinen, ohne Grund,
denn will ich mich an ihnen weiden,
so zahle ich zehn Mark fürs Bund.

Einst läuteten die Maienglöckchen
den Frühling ein mit viel Gefühl,
heut nehmen sie — ach du mein Schreckchen! —
vier Mark bis fünf dafür pro Stiel.

So gehn die Blumen selbst aufs Ganze,
an denen wir uns sonst erbaut,
und jede, auch die kleinste Pflanze
wird so zum Tausendguldenkraut.

Josef Wiener-Braunsberg im „Ulk“.



Arbeitskämpfe und Tarife

Aachen. Ab 27. April erhöhen sich die Löhne um 1,50 M. in Kulturgärtnereien, 2 und 2,50 M. bei Unterhaltungsarbeiten, 3,50 und 4 M. auf Neuanlagen.

Leer (Ostfriesland). In den Baumschulen von Steinmeyer & Wolkenhaar wurden ab 21. April folgende neue Löhne vereinbart: Jugendliche Arbeiter 9 M., ungelernete 11 M., angelernte 11,50 M., Gehilfen 12 M. pro Stunde. Überstunden, die über acht Stunden gehen, werden mit 50 % Aufschlag bezahlt. Hier zeigt sich, was durch entschlossenes Vorgehen zu erreichen ist. Während früher in diesem Winkel, wie auch in Weener und Emden, immer sehr niedrige Löhne gezahlt wurden, sind jetzt die Halstenbeker Löhne erreicht. Im Winter und zeitigem Frühjahr waren dort noch Mindestlöhne von 4—6 M.; Ende März betrug der Spitzenlohn 7,80 M. und wurde jetzt auf 12 M. heraufgebracht.

Privatgärtnerei

Infolge der fortschreitenden Teuerung ist es notwendig, daß auch das Einkommen der Privatgärtner entsprechend erhöht wird. Für den Freistaat Sachsen sind von unserer Verbandsleitung in Dresden den Privatgarten-Besitzern Forderungen auf Erhöhung der bisherigen Tariflöhne um 33 1/3 % zugestellt worden. Ab 15. April soll neben freier Wohnung, Licht, Heizung und sonstigen Naturalbezügen das Bargehalt 3200 M. pro Monat betragen; für Gehilfen 15 M., Arbeiter 14 M., Arbeiterinnen 9 M. pro Stunde.

Für Hamburg und weitere Umgebung betragen die den Privatgarten-Besitzern zugestellten Forderungen ab 1. Mai: Für Alleingärtner bei freier Wohnung, Licht, Heizung, Gemüse und Kartoffeln 3100 M., mit Wohnung, Licht und Heizung 3500 M., mit nur Wohnung 3900 M., ohne alles 4200 M. Für Obergärtner 10 % Aufschlag. Gehilfen 920—960 M., Arbeiter 900 M. Wochenlohn, Frauen pro Tag 90 M.

Für Berlin und Vororte werden ab 1. Mai gefordert: Für Privatgärtner in leitender Stellung monatlich 3536 M., für Gärtner über 21 Jahre monatlich 3328 M., unter 21 Jahren 3224 M. oder pro Stunde 15,50 M., für Arbeiter 13,50—15,00 M., für Arbeiterinnen 10 M. pro Stunde.

Blumengeschäftsangestellte

Essen. Hier kamen wir wieder zum Abschluß eines neuen Vertrages, der nach einigen Geburtswehen sogar mit den Bestimmungen des Zentraltarifes in Einklang gebracht werden konnte. Leider kann von den Löhnen nicht gesagt werden, daß

sie im Einklang mit denen anderer Geschäfte stehen; sie sind im Gegenteil sehr mäßige.

Frankfurt a. M. Das örtliche Lohnabkommen erfuhr eine Revision, wobei die Löhne der Binderinnen in den bisherigen drei Staffeln um 80, 100 und 120 M. pro Woche erhöht wurden. Die Lehrlinge erhalten erst im 3. Lehrjahre, solche sind zurzeit nämlich nicht vorhanden, eine Aufbesserung um 20 M. Die Folgen einer solch kurzfristigen Lohnpolitik werden sicher auch nicht ausbleiben.

Leipzig. Auch hier wurde das Lohnabkommen einer Revision unterzogen, indem die Löhne der Binderinnen um 50 % erhöht wurden. Leider ist auch hier bei den Entschädigungen für die Lehrlinge nicht nach dem gleichen Grundsatz verfahren. A. L.

Rundschau

Wann können fortbildungsschulpflichtige Jugendliche über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beschäftigt werden?

In der bürgerlichen Presse wird von Arbeitgeberseite auf Grund einer Entscheidung des sächsischen Oberlandesgerichts die Sache so dargestellt, als ob es rechtlich zulässig sei, Jugendliche ohne weiteres die für den Schulbesuch notwendige Zeit nacharbeiten zu lassen. Diese Darstellung ist falsch! Der Arbeitgeber kann nur dann in der Beschäftigung Fortbildungsschulpflichtiger von der für seinen Betrieb regelmäßigen Arbeitszeit abweichen, ohne sich strafbar zu machen, wenn eine entsprechende Festsetzung der Arbeitszeit, die im Einverständnis mit der Betriebsvertretung erfolgt sein muß, Ausnahmen für die Jugendlichen vorsieht. Dies wird kaum irgendwo der Fall sein; infolgedessen macht sich der Arbeitgeber strafbar, wenn er eigenmächtig für die Schulpflichtigen eine von der Regel abweichende Arbeitszeit festsetzt.

Für die Betriebsräte ergibt sich aus dieser Sachlage die Notwendigkeit, auf Innehaltung von dem festgesetzten Beginn und Ende der Arbeitszeit auch für die Jugendlichen zu achten. Darüber hinaus müssen selbstverständlich die Versuche der Arbeitgeber, für die Fortbildungsschüler im Einverständnis mit dem Betriebsrat eine andere Arbeitszeit festzusetzen, zurückgewiesen werden. Die Jugendlichen selbst aber haben die Pflicht, sich um die für ihren Betrieb geltende Arbeitsordnung zu kümmern, um etwaige Gesetzesverletzungen ihrer Arbeitgeber feststellen zu können. Für Abänderung und Anzeige werden die Organisationen dann schon Sorge tragen.

Bekanntmachungen

Essen. Am Himmelfahrtstage (25. Mai) findet ein Ausflug der Kollegen des Industriebezirks nach Duisburg statt. Sammelpunkt: Restaurant Kriebler, Duisburg, Mülheimerstr. 60. Abmarsch 2 Uhr. Besichtigung des Botanischen Gartens und Ehrenfriedhofs. Dann Fußtour durch den Duisburger und Speldorfer Wald zum Hammerstein. Rückfahrt ab Mülheim-Eppinghofen nach allen Richtungen günstig. Näheres durch die Geschäftsstelle in Essen, Steelerstr. 17. Zahlreiche Beteiligung wird erwartet.

Bücherschau

„Volkstümliche Einführung in das Marx-Studium“. Von Paul Fischer. Durchgesehen und vervollständigt von Paul Kampffmeyer. Verlag: I. H. W. Dietz Nachf. und Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW 68, Lindenstr. 3. Preis 6 M.

„Hände weg von den Reichseisenbahnen“. Material gegen Privatisierung des Eisenbahnwesens, nach amtlichen Quellen bearbeitet. Herausgegeben vom Deutschen Verkehrsbund, Arbeitsgemeinschaft des D. E. V. und D. T. A. T., Verlagsanstalt: Courier, Berlin SO 16.

„Die Werkstatt des Geistes“. Von Gerhart Seger. Heft 7 der „Proletarischen Jugend“, Sammlung sozialistischer Jugendschriften. Verlag: Buchhandlung „Freiheit“, Berlin C 2, Breitestr. 8-9.

„Jugend heraus!“ Werbeschrift für die Eisenbahnerjugend. Verlag: Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW 68, Lindenstr. 3.

„Die Gesundheitspflege der arbeitenden Jugend“. Von Dr. Julius Moses. Heft 8 der Sammlung „Proletarische Jugend“. Verlag: Buchhandlung „Freiheit“, Berlin C 2, Breitestr. 8-9.

„Die Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung“ nach der Reichsversicherungsordnung nach dem Stande vom 1. Dezember 1921. Bearbeitet vom Arbeitersekretär Kurt May, Hannover. Verlag: Volksbuchhandlung Hannover, Nikolaistr. 7. Preis 1,50 M.

„Kommentar zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz“. Von Dr. Caspary. Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW 68, Lindenstr. 3. Preis 15 M.

„Das Unterstützungsgesetz“ für Empfänger von Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenrenten aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 7. Dez. 1921. Dargestellt und erläutert von Rudolf Weck, Arbeitersekretär. Verlagsgenossenschaft: „Freiheit“, Berlin C 2, Breitestr. 8-9.

„Kommentar zum Betriebsrätegesetz“, von Dr. Georg Flatow. Verlag: Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW 68, Lindenstr. 3. Preis 100 M.

„Betriebsrätegesetz und Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsbesitzer“, von Clemens Nörcel. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin SO 16, Engelauer 24. Preis 9 M.

„Die Steuerlast Deutschlands und der Entente“. Ein Vergleich von Dr. V. Schwarz. Zentralverlag G. m. b. H., Berlin.

„Die Siedlungsgesetzgebung“. Ein Kommentar von Dr. Eduard David. M. d. R. Verlag: Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW 68, Lindenstr. 3. Preis brosch. 10 M., geb. 15 M.